

Kurztitel

Teilnaturschutzgebiet, Grundstücke in der KG. Deutschkreutz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 28/1979

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

27.03.1979

Text**§ 3**

- (1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, doch ist die Errichtung von Futterständen verboten.